

**Beitragssatzung für die Verbesserung der
Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW)
der Gemeinde Walpertskirchen
vom 28.09.1998**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Walpertskirchen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahme der Anwesen Kapfing 2 bis 26 und Ringelsdorf 2, 4 und 6 durch folgende Maßnahmen:

Errichtung einer Zuleitung von den Stadtwerken Erding GmbH,
Errichtung eines Druckpumpwerkes mit Erdbehälter in Wattendorf
Errichtung einer Verbindungsleitung zwischen dem Druckpumpwerk Wattendorf und Walpertskirchen und
Errichtung eines Druckpumpwerkes in Walpertskirchen mit Schaffung einer Hochzone.

Durch die Maßnahmen wird eine deutliche Verbesserung der Wasserqualität und der Mengen und Druckverhältnisse im gesamten Versorgungsgebiet erreicht und eine deutlich höhere Betriebssicherheit der Wasserversorgung sichergestellt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,80 DM |
| b) | pro m ² Geschoßfläche | 4,00 DM |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird 3 Monate nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

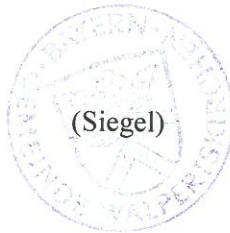
Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.98 in Kraft.

Ort, Datum:

Hörlkofen, den 28.09.1998



Gemeinde Walpertskirchen

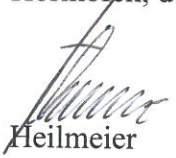

.....
Heilmeier

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28.09.1998 in der Verwaltungsgemeinschaft Zimmer Nr. 5 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Anschläge wurden am 28.09.1998 angeheftet und am ..14.10.98..... abgenommen.

Hörlkofen, den14.10.1998.


Heilmeier
1. Bürgermeister

